

## **Satzung über die Bildung eines Jugendbeirats der Stadt Bad Bramstedt**

### **Präambel**

Zweck des Jugendbeirats ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Bad Bramstedt zu vertreten und die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden und gleichzeitig der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt zur Beteiligung von Jugendlichen im Sinne des § 47f Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein nachgekommen werden.

### **§ 1 Jugendbeirat**

- (1) In der Stadt Bad Bramstedt besteht ein von der Jugend gewählter Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 21 Jahren in den Jugendbeirat gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendbeirats ist die Stadt Bad Bramstedt.
- (5) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Bad Bramstedt zu vertreten und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen der jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern.
- (2) Der Jugendbeirat unterstützt die Kommunalpolitik in seinen Ausschüssen, sowie die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Bad Bramstedt betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt fallen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung, der jeweilige Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendbeirats innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln. Der Jugendbeirat hat Rede- und Antragsrecht in den städtischen Gremien.
- (4) Der Jugendbeirat kann sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Amtsleitungen der Verwaltung die für die Arbeit des Jugendbeirats erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (5) Der Jugendbeirat bekommt von der Stadt Bad Bramstedt Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die er in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Stadt Bad Bramstedt stellt dem Jugendbeirat die für die Sitzungen notwendigen Räumlichkeiten und die personelle Unterstützung zur Verfügung.
- (7) Der Jugendbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

### § 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, welche die Wahl in den Jugendbeirat angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendbeirats.
- (3) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird aus der betreffenden Schule/Institution für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachgewählt. Falls eine Nachwahl nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

### § 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 15 gewählten, am Wahltag zwischen 12 und 21 Jahre alten Personen. Für jedes Mitglied im Jugendbeirat wird zusätzlich eine persönliche Stellvertretung gewählt, die im Verhinderungsfall für das jeweilige Mitglied tätig wird.

a. Die Schulen bzw. Institutionen entsenden folgende Anzahl von Mitgliedern:

Jürgen-Fuhlendorf-Schule	4 Sitze
Gemeinschaftsschule Auenland	4 Sitze
Bramau-Schule	1 Sitz
Jugendring Bad Bramstedt Stadt und Land e.V. (für den Bereich der Offenen Jugendarbeit, Jugendzentrum und die Jugendverbände)	6 Sitze
Gesamt:	15 Sitze

- b. Die jeweiligen Institutionen wählen eigenverantwortlich, im Rahmen der ihnen bevorstehenden Schülerversetzungs- oder Vorstandswahlen, die dem Jugendbeirat abgeordneten Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertretungen.
- c. Sollte ein Sitz nicht über die gesamte Amtsperiode besetzt werden oder ein/e Vertreter/in ausscheiden, so benennen und entsenden die Schulen bzw. Institutionen binnen 3 Wochen eine/n neugewählte/n Vertreterin bzw. Vertreter.

- (2) Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz und für die Protokollführung (Vorstand).
- (3) Die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person, vertritt den Jugendbeirat nach innen und nach außen. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung durch den Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit erfolgen.

### § 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag einer o.g. Institution angehören und mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag einer der o.g. Institutionen angehören und zwischen 12 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (3) Die Wahl findet innerhalb der abordnungsbefähigten Gremien nach deren Wahlmodalitäten zur Wahl der Schülerversetzung oder des Vereinsvorsitzes statt.

- (4) Den Wahltermin bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt in Abstimmung mit dem Jugendbeirat. Mindestens 5 Wochen nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung seinen Vorstand. Die Sitzung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einberufen und von dieser bzw. diesem bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

#### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Jugendbeirates können auf den Internet-Seiten der Stadt oder, sofern vorhanden, parallel auf den Internet-Seiten des Jugendbeirates veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt. Diese/r legt die Beschlüsse innerhalb von 4 Wochen der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zur Kenntnis- oder Stellungnahme vor.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher sich entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung zusammensetzt.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Vorstand übersendet die Beschlüsse des Jugendbeirates an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt, welcher entsprechend § 6 Abs. 2 diese an die zuständigen Gremien weiterleitet. Er unterrichtet den Jugendbeirat über eingegangene Stellungnahmen oder Beratungsergebnisse.

#### **§ 8 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder i.S.d. § 4 (1) anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich. Gästen kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

#### **§ 9 Weitergehende Regelungen**

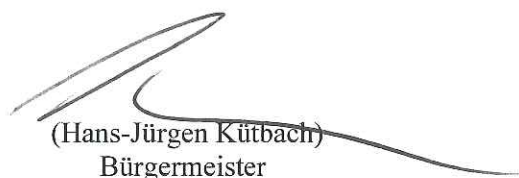
- (1) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein.
- (2) Eine Aufhebung oder Änderung der Satzung über die Bildung des Jugendbeirats der Stadt Bad Bramstedt bedarf zusätzlich der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 07.07.2011



  
(Hans-Jürgen Kütbach)  
Bürgermeister